

1. Das Bürgermeisteramt („das bürgermeisterliche Amt“). Der Leiter desselben, der Bürgermeister, hatte die Inspection über alle Aemter und städtischen Einrichtungen. Daneben konnten in seinem Amte die dem Rath durch das Landrecht zugewiesenen Sachen, insbesondere Zunft-, Gewerks-, Polizei- und alle Sachen, die statum et tranquillitatem civitatis berühren, verhandelt werden. Sein Diener hieß Einspänner.

2. Das Amt des Vicebürgermeisters. Derselbe war gewöhnlich Puppenherr, Oberkirchenvorsteher der Kirchen innerhalb der Stadtmauern und Protoscholarch. Als Puppenherr hatte er die Verwaltung des Puppenwesens innerhalb der Stadt; als Oberkirchenvorsteher besorgte er die Einnahme und Ausgabe bei der Stadtkirche, führte die Kirchenrechnung und beaufsichtigte die Kirchenvorsteher, als Protoscholarch beaufsichtigte er die gewöhnlich von der Kirche unterhaltenen Schulen; die Schulangelegenheiten wurden gewöhnlich in einem aus mehreren Rathsherren bestehenden Collegium berathen.

3. Das Amt des Voigts oder Dritten (praetor). Er administrierte in den Vorstädten die Justiz in Civilsachen neben dem etwa eingesetzten Richter und Gericht, übte gewisse polizeiliche Functionen aus und war Oberkirchenvorsteher in den vorstädtischen Kirchen. Der Voigt in der Altstadt, auch Burggraf genannt, übte seine Functionen auf der Freiheit Steindamm und deren Annexen aus. Die amtliche Thätigkeit des Voigts im Kneiphof erstreckte sich auf die Vorstadt und deren Annexen; er erhob die Grundzinsen und Reißgelder¹⁾, war Pupillar in diesem Sprengel und auch Obervorsteher der Haberberger Kirche und Schule. Er beaufsichtigte auch die Schulzen, welche vom Rath zur Wahrnehmung von polizeilichen Verrichtungen eingesetzt waren, so im nassen Garten.²⁾ Der Voigt im Löbenicht hatte

1) Reißgeld ist eine Abgabe, welche von jedem Schänker an den Rath für die Concession des Bierschanks gezahlt wurde.

2) cf. die alte Willkür für den nassen Garten, die noch d. d. Königsberg den 11. Juli 1798 vom Magistrat zu Königsberg dem Schulzen auf dem nassen Garten zur Publication mitgetheilt wurde. (cf. Urk. No. 350 d. U.-Z.-V. im st. A. Kbg.)